

99107077029001

Beitragsüberwachung zur Künstlersozialversicherung Prüfung Ende Berufsanfängerzeit

Heruntergeladen am 22.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102775720/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107077029001
Leistungsbezeichnung I	Beitragsüberwachung zur Künstlersozialversicherung Prüfung Ende Berufsanfängerzeit
Leistungsbezeichnung II	Zum Ende der Berufsanfängerzeit angeforderte Tätigkeits- und Einkommensnachweise zur Prüfung bei der Künstlersozialkasse einreichen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beitragsberechnungsgrundlage, Geringfügigkeitsgrenze, Künstlersozialkasse, Überprüfung, Arbeitseinkommen, Änderung Tätigkeitsschwerpunkt, Berufsanfängerin, 3900 Euro, Einkommensprognose, erwerbsmäßig, Berufsanfänger, Änderung künstlerische Tätigkeit, Gewinn- und Verlustrechnung, Beitrag, Erwerbsmäßigkeit,

Modul	Sachverhalt
	Einkommensschätzung, Tätigkeitsnachweise, Einkommenssteuerbescheid, Einkunftsarten, KSK
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Prüfung (29)
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Sozialabgaben (1060300), Gesundheitsvorsorge (1130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	22.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/ksvg/_3.html
Teaser	Sie haben als Berufsanfängerin oder Berufsanfänger in den ersten drei Jahren Ihrer Tätigkeit das Mindestarbeitseinkommen nicht erreicht? Dann müssen Sie der Künstlersozialkasse belegen, dass Sie erwerbsmäßig tätig sind.
Volltext	Als Berufsanfängerin oder Berufsanfänger werden Sie in den ersten drei Jahren Ihrer selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit auch dann versichert, wenn Ihr Arbeitseinkommen den Grenzbetrag von 3.900 EUR im Jahr nicht überschreitet. Die Künstlersozialkasse prüft Ihre Einkommensmeldungen nach Ablauf dieser Berufsanfängerzeit. Sie sind verpflichtet, im Zuge dieser Überprüfung Angaben zu machen und Unterlagen vorzulegen.

Modul

Sachverhalt

Die Angaben und Unterlagen beziehen sich unter anderem darauf

- in welchen Bereichen Sie selbstständig künstlerisch oder publizistisch tätig sind,
- wie hoch Ihr Arbeitseinkommen hieraus ist,
- in welchen Bereichen Sie darüber hinaus tätig sind,
- aus welchen Einkunftsarten Ihr Arbeitseinkommen stammt.

Die Künstlersozialkasse prüft damit, ob die Voraussetzungen der Versicherungspflicht oder Zuschussberechtigung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bei Ihnen weiterhin erfüllt sind.

Wenn Sie Ihre Angaben nicht rechtzeitig oder unvollständig machen, gefährden Sie Ihren Versicherungsstatus beziehungsweise Zuschussanspruch.

Erforderliche Unterlagen

- ausgefüllter Online-Antrag oder freies Antwortschreiben auf die schriftliche Anfrage der Künstlersozialkasse
- Verträge mit Ihren Auftraggebern
- Abrechnungen Ihrer Auftraggeber über Ihre Vergütungen, Honorare, Gagen
- von Ihnen erstellte Rechnungen nebst Bankbeleg über den Erhalt der Rechnungsbeträge
- Einkommenssteuerbescheide oder Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Unterlagen sollten nicht älter als 6 Monate sein. Sofern Sie Ihre Mitteilung per Post schicken, reicht es aus, wenn Sie die hier aufgeführten Unterlagen in Kopie beifügen.

Voraussetzungen

- Sie sind aktuell über die Künstlersozialkasse grundsätzlich versicherungspflichtig oder zuschussberechtigt.
- Ihr Berufsanfängerzeitraum ist beendet.

Modul	Sachverhalt
	• Sie haben mindestens einmal im Berufsanfängerzeitraum die Mindestarbeitseinkommensgrenze von 3.900 EUR pro Jahr nicht überschritten. • Sie wurden von der Künstlersozialkasse aufgefordert, Ihre Einkommensverhältnisse für die Prüfung offenzulegen.
Kosten	Es fallen keine Kosten an.
Verfahrensablauf	Die Künstlersozialkasse fordert Sie per Brief auf, zu belegen, dass Sie Ihre selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aktuell erwerbsmäßig ausüben. Sie können Ihre Antwort online oder per Post übermitteln. Online-Mitteilung: • Rufen Sie das Online-Formular auf dem Bundesportal verwaltung.bund.de auf. Dieses führt Sie Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben, die sie elektronisch eintragen können. • Hinweis: Für das Online-Formular benötigen Sie ein gültiges ELSTER-Zertifikat, um sich anzumelden. Alternativ können Sie Ihr elektronisches Ausweisdokument nutzen. • Sie benötigen ungefähr 20 Minuten, um den Online-Antrag auszufüllen. • Tragen Sie zunächst Ihre persönlichen Angaben ein, darunter auch Ihre Versicherungsnummer. Diese finden Sie auf den Schreiben der Künstlersozialkasse oben rechts. • Auf der nächsten Seite erhalten Sie zunächst allgemeine Informationen. • Anschließend machen Sie Angaben zu Ihren Tätigkeitsnachweisen und laden diese - sofern vorhanden - direkt hoch. • Danach beantworten Sie Fragen zu Ihren Einkommensnachweisen und laden diese - sofern vorhanden - ebenfalls hoch. Mitteilung per Post:

Modul

Sachverhalt

- Übersenden Sie der Künstlersozialkasse die angeforderten Tätigkeitsnachweise und Einkommensnachweise.
- Geben Sie dabei bitte auch Ihre Versicherungsnummer an. Diese finden Sie auf den Schreiben der Künstlersozialkasse oben rechts.

Nach Eingang Ihrer Antwort prüft die Künstlersozialkasse Ihre Angaben. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid von der Künstlersozialkasse.

Bearbeitungsdauer

1 - 24 Woche(n)
Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Arbeitsaufkommen.

Frist

Es gibt keine Frist.

weiterführende Informationen

https://www.kuenstlersozialkasse.de/fileadmin/Dokumente/Mediencenter_K%C3%BCnstler_Publizisten/Informationsschriften/Begriff_des_AE.pdf
<https://www.kuenstlersozialkasse.de/kuenstler-und-publizisten/voraussetzungen>
<https://www.kuenstlersozialkasse.de/kuenstler-und-publizisten/ausnahmen>

Hinweise

Rechtsbehelf

- Widerspruch
 - Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid der Künstlersozialkasse entnehmen.

Kurztext

- Beitragsüberwachung zur Künstlersozialversicherung Prüfung Ende Berufsanfängerzeit
 - Berufsanfängerinnen oder Berufsanfänger müssen Nachweise über ihr Einkommen vorlegen, sofern die von Ihnen gemeldete jährliche Einkommensschätzung in der Berufsanfängerzeit mindestens einmal unterhalb von 3.900 EUR gelegen hat
 - damit wird geprüft, ob die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig ausgeübt wird

Modul	Sachverhalt
	• Künstlerinnen und Künstler sowie Publizistinnen und Publizisten müssen bei den Ermittlungen mitwirken, Auskünfte geben und Unterlagen vorlegen • zuständig: Künstlersozialkasse
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein Schriftform erforderlich: Nein Formlose Antragsstellung möglich: Ja Persönliches Erscheinen nötig: Nein Online-Dienste vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Beitragsüberwachung zur Künstlersozialversicherung Prüfung Ende Berufsanfängerzeit, Beitragsüberwachung zur Künstlersozialversicherung Prüfung Ende Berufsanfängerzeit